

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Anfrage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Paas, Stephan nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 329/2024
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	3.a	07.11.2024
Anfrage der CDU Fraktion vom 07.10.2024 hier: Hilfen zur Erziehung		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

??? 1. Zeigen sie mögliche Differenzierungen der A- Aufgaben (Pflichtaufgaben) und B Aufgaben (in Art und Umfang zu steuern) für den gesamten Bereich der Hilfen zur Erziehung auf.

!!! Antwort: (HzE) Hilfen zur Erziehung (§27 ff. SGB VIII), Eingliederungshilfen (gem.§35a SGB VIII) und Hilfen für junge Volljährige (gem. §41 SGB VIII) sind nicht nur **vollständige rechtlich bindende Pflichtaufgaben** (ohne Ausnahme gemäß unserer A Kategorie) sondern unterliegen auch dem **individuellen Rechtsanspruch** der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten bzw. oder des jungen Volljährigen bis 21. und in Ausnahme bis 27 Jahren. Jede Hilfe wird individuell beantragt, geprüft und beschieden. Die Bescheide sind dementsprechend Widerspruch- und Klagefähig.

Siehe dazu ergänzend auch die Erläuterungen in der Anlage.

??? 2. Wie viele Kinder Jugendliche fallen aus der Hilfeleistung nach 1 Jahr und nach 2 Jahren raus?

??? 3. Wie viele Familien fallen aus der Hilfeleistung nach max. 1 Jahr und max. 2 Jahren raus?

!!! Anmerkung:

Die Unterscheidung in 2.) und 3.) nach Kinder/Jugendlichen und Familie ist eher akademischer oder bewilligungstechnischer Natur und weniger praxisrelevant. So werden Eingliederungshilfen an die jungen Menschen selbst beschieden, HzE an die Sorgeberechtigten. Gerichtet sind die Hilfen aber immer an die komplette Familie (Systemischer Ansatz). Eine Fallkonstellation wie in 2.) erfragt, ist daher faktisch nicht gegenständlich.

Antwort:

In Frage 1 wird bereits der individuelle Rechtsanspruch angerissen. Gegenständlich ist in erster Linie aber die Notwendigkeit der Hilfe. So wird nach Antragsstellung in einem aufwendigen Prozess die **Notwendigkeit und Geeignetheit** einer Erziehungshilfe geprüft. Hilfe zur Erziehung kann dann je nach Notwendigkeit - grob skizziert - in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form erfolgen.

Die Bedarfsermittlung und Überprüfung wird von den Fachkräften des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) vorgenommen. Dabei werden die Eltern und das engere soziale Umfeld der Kinder einbezogen. Danach wird im KSD ein **konkreter Hilfevorschlag** erarbeitet, der mit den Eltern abgestimmt wird. Während des Hilfeprozesses finden immer wieder Hilfeplanungsgespräche in 6-monatigem Rhythmus statt, bei denen **Ziele, Perspektive und Dauer für die Hilfe** benannt und die weitere Ausgestaltung der Hilfe mit allen Beteiligten abgestimmt werden. Daraus folgt, dass sich die Dauer der Hilfe stets nach dem zu kompensierenden Bedarf gemäß der pauschalisierten Faustformel „So kurz wie möglich so lang wie nötig“ richtet. Diverse

stationäre Hilfen, wie z.B. bei einigen Pflegekindern oder Heimunterbringungen sind trotz regelmäßiger Überprüfung der Herkunftsfamilie ohne realistische Rückführungsoption und daher auf Dauer (bis zur Verselbstständigung) angelegt.

Zudem kommen neue rechtliche Anspruchsgrundlagen nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz dazu, das mehrfach Hilfen ausdrücklich vorsieht. Bsp. Unterbringung eines Kindes aufgrund mangelnder Kompetenzen der Eltern. Neben der stationären Maßnahme sollen die Eltern ambulante Maßnahmen erhalten, um die Erziehungsfähigkeit im Hinblick auf eine Rückführung oder auf die Wahrnehmung von kindeswohl dienlichen Umgangskontakten zu steigern.

Die benannte 1-2 Jahres-Dauer wird klassischerweise für die ambulante Hilfen angenommen. Diesbezüglich gilt für die Finanzen allerdings zu relativieren, dass in diesen Bereich nicht die „alarmierenden“ und ansteigenden Kosten anfallen, sondern diese im stationären Bereich verortet sind. Die Gründe dafür sind z.B. dezidiert in der letzten H&F und aktuellen JHA Vorlage (TOP 12 - 290.1/2024) beschrieben.

Auch eine ambulante Hilfestellung von über 2 Jahre hinaus ist i.d.R. nicht als „Misserfolg“ zu werten, wenn dadurch z. B. eine intensivere Hilfestellung oder gar stationäre Unterbringung eines oder mehrere Kinder verhindert werden kann.

Klassische ambulante Hilfen zur Erziehung im Leistungsbereich ohne akute Kinderschutzkomponenten im Fallverlauf werden tatsächlich zum größten Teil innerhalb von zwei Jahren beendet. Für eine nachhaltige Verbesserung der Situation wird dieser Zeitraum i.d.R. auch benötigt. Nach einer ca. halbjährigen Falleingangsphase (u.a. mit den Schwerpunkten Clearing, Diagnostik, Perspektivbestimmung, Zieldefinitionen) erfolgt meist ein Jahr der intensiven Zusammenarbeit. In der Abschlussphase über die letzten 6 Monate ist meist die Stabilisierung, Verselbstständigung oder Vernetzung mit im Sozialraum Thema.

Die Mettmanner Kooperationsvereinbarung zwischen den vier ortsansässigen Trägern (AWO, Diakonie, Caritas, Shed) und dem Jugendamt sieht pauschale (wie moderate) 315 Stunden Hilfestellung im absteigenden quartalen Modus von 100, 100, 65 und 50 Stunden vor. Zur Verdeutlichung: Bei einem aktuellen Stundensatz von 69,01 € pro Stunde kommt eine komplette ambulante Hilfe in den zwei Jahren auf durchschnittlich ca. 22.000 € Kosten.

Eine Heimunterbringung, die zwischen 230 € (Regel) und 400 € (Intensiv/Inobhutnahme) und in extremen Ausnahmefällen auch bis 600 € am Tag kostet, würde im rechnerisch angenommen Mittelwert $300 \text{ €} \times 30,3 \text{ Tage} \times 12 \text{ Monate} \times 2 \text{ Jahre}$ ca. 220.000 € kosten.

Das reine Kostenverhältnis ambulant/stationär kann also als pauschaler Anhaltswert und vereinfachtes Rechenbeispiel als 1:10 angenommen werden.

Siehe dazu ergänzend auch die Erläuterungen in der Anlage.

??? 4. Welche Arbeitsfähigkeit ist bei beiden Elternteilen in den betroffenen Familien, die das Hilfesystem in Anspruch nehmen, vorhanden?

!!! Wird in der Erhebung des statistischen Bundesamtes bei jeder Hilfeplanung aufgeführt/abgefragt.

Siehe: Bericht des Statistischen Bundesamtes von 2020 zeigt, dass Familien die auf HzE angewiesen sind, überproportional oft von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen sind. Siehe auch den u.a. Link zum Kinder- und Jugendhilfebericht NRW.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/_inhalt.html#_jflakovhn

??? 5. Gibt es eine Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, um entsprechende Angebote einer Arbeitsaufnahme oder Förderung herzustellen?

!!! Antwort: Eine Kausalität zwischen Berufstätigkeit der Eltern sowie Hilfebedarf und Verlauf kann (von hiesiger Stelle) nicht abgeleitet werden. Dieser eher gesellschaftspolitische Diskurs wird auch bundes- und landesweit nicht (offen) geführt.

Bei Jugendlichen und jungen Heranwachsenden (U21) und in der Eingliederungshilfe besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit (Bsp. Vernetzung mit Jugendberufshilfe), um junge Menschen am Arbeitsmarkt zu integrieren. Dies ist häufig Teil der Hilfeplanung bei Jugendlichen/jungen Heranwachsenden.

Bei Erwachsenen besteht in dieser Hinsicht keine Kooperation, da dies nicht das Hauptziel einer sozialpädagogischen Familienhilfe sein kann.

??? 6. An welcher Stelle sind Erfolgskontrollen möglich?

!!! Antwort:

Anhand der regelmäßigen Reflexions- und Hilfeplangespräche, die mind. halbjährlich erfolgen.

Darüber hinaus finden im gleichen Turnus regelmäßige Beratungs- und Entscheidungsgremien mit Einbezug der Leitungsebene des JA statt.

Fachkonferenz; multiprofessionell mit den Koordinatorinnen der freien Träger und intern mit KSD und Leitung der wirtschaftliche Jugendhilfe. Siehe auch Punkt 6 der Anlage.

Zudem wird bei jedem Abschluss einer Hilfe in der statistischen Erhebung angegeben, ob es ein erfolgreicher Abschluss, ein Abbruch etc. ist.

Gez. Sucic

Anlage

Prozessbeschreibung zur Entstehung einer Hilfe zur Erziehung (Weitergehende Erläuterungen bzgl. Fragen 2,3 und 6.)

Im Folgenden ein Überblick über den Prozess der Entstehung einer Hilfe zur Erziehung, die mehrere Schritte umfasst – von der sozialpädagogischen Anamnese bis zur Implementierung der Hilfe. Die Darstellung ist exemplarisch und stellt daher den Mindeststandard dar. Komplexere Fallkonstellationen bedingen ggf. weitere Interventionsformen und Gesprächen mit erweitertem Adressatenkreis.

1. Sozialpädagogische Anamnese

Die sozialpädagogische Anamnese bildet den ersten Schritt im Hilfeprozess und umfasst:

- Erstgespräch: Ein vertrauliches Gespräch zwischen den Fachkräften und den Eltern/Bezugspersonen, um eine erste Einschätzung der Situation vorzunehmen.
- Datensammlung: Erhebung von Informationen zu Alter, Entwicklung, schulischen Leistungen, sozialen Kontakten und familiären Verhältnissen.
- Beobachtungen: Dokumentation von Verhaltensauffälligkeiten, emotionalen Problemen und sozialen Schwierigkeiten des Kindes oder Jugendlichen.
- Einbeziehung Dritter: Gespräche mit Lehrern, Erziehern oder anderen Fachkräften, um ein umfassendes Bild der Situation zu erhalten.

2. Bedarfsanalyse

Die Bedarfsanalyse erfolgt auf Basis der Anamnese und umfasst:

- Identifikation von Bedürfnissen: Welche spezifischen Unterstützungsbedarfe hat das Kind? Hierbei werden sowohl die individuellen Bedürfnisse als auch die Stärken des Kindes betrachtet.
- Ressourcenanalyse: Welche Ressourcen stehen dem Kind und der Familie zur Verfügung? Dazu gehören familiäre Unterstützung, soziale Netzwerke und bereits bestehende Hilfsangebote.
- Risikoanalyse: Welche Gefährdungen oder Herausforderungen bestehen, die einer Unterstützung bedürfen?

3. Genehmigung und Finanzierung

Nach Erstellung der Bedarfsanalyse wird:

- Beratung im Fachgremium: Entscheidung über Art und Umfang der zu leistenden Hilfe.
- Suche nach einem passenden Leistungserbringer (Durchsicht von Leistungsbeschreibung und Entgeltvereinbarungen) und Beauftragung durch die Fachabteilung.

4. Erstellung eines Hilfeplans

Der Hilfeplan wird in einem partizipativen Prozess erstellt:

- Zieldefinition: Gemeinsam mit dem Kind, den Eltern und den einzusetzenden Fachkräften werden konkrete, realistische Ziele formuliert, die erreicht werden sollen (z. B. Verbesserung des Sozialverhaltens, Unterstützung bei schulischen Leistungen, Förderung der Erziehungsfähigkeit).
- Maßnahmenbeschreibung: Festlegung spezifischer Maßnahmen, die zur Zielerreichung beitragen (z. B. regelmäßige Beratungen/Hausbesuche, Implementierung von Erziehungsmethoden, Freizeitaktivitäten).
- Zeitplan: Erstellung eines Zeitrahmens für die Umsetzung der Maßnahmen sowie Regelungen zu den Beteiligten (z. B. Fachkräfte, Institutionen).

5. Implementierung der Hilfe

Die Implementierung umfasst:

- Durchführung der Maßnahmen: Beginnen der vereinbarten Hilfsangebote, die durch Fachkräfte oder Institutionen erfolgen (z. B. Therapeuten, Sozialarbeiter).
- Koordination: Regelmäßige Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren, um einen reibungslosen Ablauf der Hilfe sicherzustellen.

6. Begleitung und Evaluation

Die Begleitung erfolgt durch:

- Regelmäßige Reflexionsgespräche/Hilfeplangespräche: Terminliche Absprachen mit dem Kind, den Eltern und Fachkräften, um den Fortschritt zu besprechen.
- Dokumentation: Schriftliche Festhaltung von Entwicklungen und Veränderungen, um die Effektivität der Maßnahmen zu überprüfen.
- Anpassungen: Bei Bedarf Anpassungen des Hilfeplans, um auf Veränderungen der Situation zu reagieren oder neue Herausforderungen zu adressieren.

7. Abschluss der Hilfe

Der Abschlussprozess umfasst:

- Zielüberprüfung: Überprüfung, ob die im Hilfeplan festgelegten Ziele erreicht wurden.
- Abschlussgespräch: Ein abschließendes Gespräch mit allen Beteiligten, um den Verlauf der Hilfe zu reflektieren und Erfolge zu würdigen.
- Nachsorge: Bei Bedarf wird eine Nachsorge vereinbart, um den Übergang in eine selbstständige Lebensführung zu unterstützen und nachhaltige Erfolge zu sichern.